

Demandes et réponses = Fragen und Antworten

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Volkskunde : Korrespondenzblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde**

Band (Jahr): **13 (1923)**

Heft 1-3

PDF erstellt am: **21.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

der Schießfertigkeit innerhalb einer Schützengesellschaft und der allgemeinen Einführung von ganzen Schießereien mag sich mit der Zeit ergeben haben, daß es Schützen, die die Scheibe fehlten, kaum mehr gab. Die Bezeichnung „Jungfer“ ging dann scheinbar auf den letzten Preis über, um den auch Schützen höherer Fähigkeiten, ohne sich dadurch herabzusetzen, schießen konnten, ja mußten, wenn sie zu spät auf dem Platze erschienen, wie man aus dem folgenden Absatz der Basler Armbrustschützenordnung von 1717 erkennen kann (Basler Jahrbuch 1912, S. 40 ff): „Zuenfftes mögen die Jenigen Herren Schützen, so nicht Bey dem Anfang des Schießens vorhanden gewest seind, wohl zween Einbüsch=Schütz haben und die Hosen gewinnen, daferne Sie noch zu dem Dritten Schuß gekommen seind; Die aber, so exerst bey dem Viert und Fünfften Schuß erscheinen, schießen allein umb die Gaben; Denen aber, so spähter kommen, bleibt nichts mehr übrig, als daß Sie mit übrigen umb die Jungfer stehen können, ob sie wollen.“

Die von S. Heuberger dem ältesten Schützenrodel von Brugg entnommenen Notizen von 1558 sind in meinen Augen also ein erfreulicher Beleg für das Können der dortigen Schützen; denn der „Aufmunterungs-“ oder „Trost-“ Preis der „Magd“ hat zeitweise keinen Abnehmer mehr gefunden und konnte deshalb beim „Absenden“ wieder dem Gesellschaftsäckel zugeführt werden.

Zollikon.

Dieth. Freß.

Priesterkönig Johannes. (Schw. Wde. 10, 15. 44. 79). — Die portugiesischen, spanischen, und italienischen Missionen und Reisenden benennen den König von Abessinien Priesterkönig Johannes. Vgl. die Anmerkung in meinen „Heldentaten des Don Christoph de Fama“ (Berlin 1907). Zu vergleichen ferner D. S. Müller, Rezension und Version des Eldad ta Dani. Wien 1892. Denkschriften der Akademie Bd. XLI, S. 4—8.

Enno Littmann.

Verbesserung zu 12, 66. — Die Herren Dr. Heuberger und Staatsarchivar Dr. Durrer machen mit Recht darauf aufmerksam, daß „Rüchelyteig“ nicht Ruchfladen, sondern „Rüchliteig“ bedeute. Die Verschreibung hat die Redaktion zu der Meinung verführt, es liege hier ein Fall der früher sehr verbreiteten abergläubischen Verwendung von Ruchkot vor.

Demandes et réponses. — Fragen und Antworten.

Ordalies. — Oserais-je vous demander de bien vouloir me communiquer un renseignement bibliographique concernant le folk-lore suisse?

Je voudrais étudier, en vue d'un concours de l'Université, *les ordalies vaudoises*. Pourriez-vous m'indiquer des documents du folk-lore juridique suisse qui aient trait à ces ordalies?

Comme mon entreprise est de petite envergure, je préférerais me spécialiser dans l'étude de quelques ordalies plutôt que de traiter toute leur histoire dans le canton de Vaud. Je choisirais de préférence celles dont on trouve des traces non seulement dans les traditions populaires, mais encore dans des documents juridiques.

Lausanne.

A. Gross, étudiant en droit.

Réponse. — La littérature sur les ordalies, qui est très riche, se trouve indiquée dans les encyclopédies suivantes: *Encyclopaedia of Religion and*

Ethics, edited by J. HASTINGS Vol. IX, p. 507—533 (Introductory and Primitive, Arabian and Muhammadan, Babylonian, Celtic, Chinese, Christian, Greek, Hebrew, Hindu, Iranian, Madagasy, Roman, Slavic, Teutonic); *Die Religion in Geschichte und Gegenwart*, hrg. v. F. M. SCHIELE und L. ZSCHARNACK Bd. IV, S. 988; WETZER und WELTE's *Kirchenlexikon* (2. Aufl.) Bd. V, S. 915—928. Nous ignorons s'il existe un travail spécial pour les pays de langue française ou particulièrement pour la Suisse française; toutefois il y aura quelques indications à trouver dans les ouvrages suivants: RICHARD SCHRÖDER, *Glaube und Aberglaube in der altfranzösischen Dichtung* (1886) S. 135 sq.; *Mélusine* T. IV, p. 128. 158. 162. 182. 184. 198; *Revue des Traditions populaires* T. XIII, p. 504; XVI, p. 525; XVII, p. 397; XVIII, p. 277. 354. 455; XX, p. 157; P. SÉBILLOT, *Le Paganisme contemporain chez les peuples celto-latins* (Paris 1908), p. 367 (Table des matières). Dans sa riche bibliographie „*Aberglaube etc.*“ (Bibliographie nationale suisse, Fasc. V 5, Vol. I, p. 211 sq.) M. FRANZ HEINEMANN a signalé, entre autre, quelques articles concernant les ordalies dans la Suisse romande.

Sur la légende répandue de *l'os qui chante* v. la bibliographie dans BOLTE und POLIVKA, *Anmerkungen zu den Kinder- und Hausmärchen der Brüder Grimm*, Bd. I, p. 260—276. Nous y ajoutons, comme littérature suisse non-citée: S. SINGER, *Schweizer Märchen* Bd. II (Bern 1906), S. 139—148 (avec nombreux parallèles); C. KOHLRUSCH, *Schweizerisches Sagenbuch* (Leipzig. 1854), S. 231; TH. VERNALEKEN, *Alpensagen* (Wien 1858), S. 325 sq.; *Walliser Sagen* I (Sitten 1872), S. 95; *Arch. s. des Trad. pop.* T. XVII, 78.

E. H.-K.

ÿ tritt im Herr uf's Füeßli. — Kann diesem baslerischen Spielreim eine rechtliche Handlung zugrunde liegen? Der Tritt auf den Fuß wird zur Beanspruchung (Vindikation) entfremdeten Hausviehs, aber allerdings umgekehrt von dem Herrn selbst ausgeübt. Julie Sieber, stud. iur.

Antwort. — Zunächst einige Varianten zu dem Spielreim: Basel: „ÿ tritt im Herr uf's Füeßli. — Worum? — Wil i gar e bees Tierli bi. — Was fir ais?“ usw. (Brenner, Basl. Kinderreime. 2. A. S. 25); Bern: „Herreli, i trape=der uf d'ys Füeßeli.“ — „... arms Tierli“ oder: „... uf dy Fueß und bringe=n=e schöne Grueß“ (Zürcher, Kinderlied im Kanton Bern S. 134); Aargau(?): „Eli, Eli, tramp dir uf dyne Schüehli!“ ... „arms Tierli“ (Rochholz, Alemannisches Kinderlied S. 442); Zürcher Oberland: „ÿ tritt der Zumpfere... arms Tierli“ (Schw. Jd. 1, 1088); Luzern: „Herr, tramp=mer uf d'ÿ.“ (ib.). Deutschland: Siegen: „ÿch trete auf dein Füßchen. — Warum? — Weil ich ein Tier bin.“ (Böhme, Deutsches Kinderlied S. 717.

Die Bedeutung des Fußtretens ist sehr verschiedenartig: Als Rechtsbrauch ist es zunächst das Sinnbild des Eigentumsanspruchs (Vindikation), wie es an entfremdetem Hausvieh ausgeübt wird, meist in der Form, daß der Eigentümer mit seinem rechten Fuße auf den linken Vorderfuß des Tieres tritt. Zahlreiche Belege bei Grimm, Rechtsalt.⁴ 2, 127 f. Hiemit scheint verwandt zu sein der verbreitete Volksglaube, daß man Herrschaft über den Ehegatten erhalte, wenn man ihm bei der Trauung auf den Fuß trete. Ursprünglich führte diese Handlung wohl nur der Bräutigam aus (vgl. das Gedicht vom Meier Helmbrecht [13. Jh.], Vers 1534; heutige

Volksbräuche z. B. Zeitschr. f. Völkde. 4, 173 f.; Hoffmann-Kraher, Feste und Bräuche S. 38; Rochholz, Schweizerfagen 2, 162; Andree, Braunschweig. Volkskunde², S. 307; Bayr. Hefte f. Völkde. 4, 253; Dhnesealsch-Richter, Griech. Sitten auf Cypern S. 234, u. v. a.). Mehr als fraglich ist, ob das Fußtreten der Liebenden auf einem Rechtssymbol beruht (Böckel, Volkslieder a. Oberhessen S. XLVI und 83 zu der Stelle: „Ja, winken mit den Äuglein Und treten mit dem Fuß“; ebenso Bayr. Hefte 4, 253); es liegt hier doch keinerlei traditionelle, sondern eine rein impulsiv Handlung vor. — Eine Belehnung sieht Grimm (M. 1, 196) darin, wenn in einigen geistlichen Lehnhöfen der Herr mit seinem rechten Fuß auf den des Vasallen tritt. Halkaus, der in seinem Glossarium germanicum 580 den Brauch erwähnt, fügt bei, daß ehemals der Täufling, wenn die Absagungsformel ausgesprochen wurde, seinen Fuß auf den des Paten stellte. Zu dieser Sitte bemerkt Herwegen, Germanische Rechtssymbolik in der römischen Liturgie S. 318: ¹⁾ „Wenn der Bräutigam der Braut, der Herr dem Lehensmanne auf den Fuß tritt, so wird damit eine rechtliche Besiznahme, eine persönliche Gewalt angezeigt. — Wird aber die gleiche symbolische Handlung von dem naturgemäß Untergebenen vollzogen, wie vom Firmling dem Paten gegenüber, so scheint das nur als eine Emanzipation aufgefaßt werden zu können. Der Firmling will ausdrücken, daß er des Muntwaltes, der bei seiner Taufe Glauben und Treue gegen Gott für ihn versprochen hat, nun nicht mehr bedarf, daß er vielmehr selbst mündig seinen Glauben bezeugen kann. Der „Fußtritt“ würde demnach nicht eine Gewaltnahme über den Paten bedeuten, er würde vielmehr nur das Aufhören derjenigen Munt anzeigen, die der Pate seit der Taufe über den nunmehrigen Firmling ausgeübt hat.“

Viel häufiger kommt das Fußtreten als abergläubische Handlung vor, mit dem Zweck, dämonische Kräfte von demjenigen zu erlangen, auf dessen Fuß man tritt. In den meisten Fällen wird man klarsehend oder hört Unvernehmbares. In den Sagen verschiedenster Länder findet sich dieser Zug (s. namentl. Wolte=Polivka, Anmerkungen zu Grimm Bd. 2, 320. 518; Wolte, in Ztschr. d. Ver. f. Völkde. 6, 204 ff.; Sartori ib. 4, 174; Bächtold, in Jegerlehner, Oberwallis S. 297, wozu unten noch einiges Weitere). Oft heißt es nur allgemein, A. trete auf den Fuß des (zauberkundigen) B. und erhalte dadurch übernatürliche Gaben (Frankreich: Zeitschr. f. Völkde. 6, 207 [3 Stellen], Bretagne und Korsika: ib. 206 f., Wales: ib. 207; Thomas, Welsh Fairy Book [1915] p. 52. 161; Slaven: Krauß, Slav. Volksforschungen S. 46 [mit Hexe durch die Luft]); statt des Fußes wird auch nur die (große) Zehe genannt (Krauß ib. 102) oder die rechte Zehe (Schw. Archiv 12, 218); in einer Walliser Sage (Jegerlehner, Unterwallis S. 59, sieht man die Geister, wenn man mit seinem Absatz die Sandale des beschwörenden Kapuziners berührt. In den meisten Fällen ist es der rechte Fuß des B., auf den A. treten muß (Grimm, Myth. ⁴ 2, 927; 3, 320; Zeitschr. f. Völkde. 6, 204. 206; Bernaleken, Alpenfagen S. 185; Ernst Meier, Schwäb. Sagen 2, 513 [aus Graubünden!]; Jegerlehner, Oberwallis S. 235; Krauß, Sagen d. Südslaven 2, 263); insbesondere mit dem linken Fuß auf den rechten (Jegerlehner, Unterwallis S. 81; Rochholz, Sagen 2, 160. 162; Strackerjan, Abergl. a. Oldenburg ² 1, 170). Zuweilen

¹⁾ Von der Fragestellerin zitiert.

gilt die umgekehrte Vorschrift: der linke Fuß des B. ist der zauberkräftige (J. Grimm, *Nl. Schr.* 7, 9; Müllenhoff, *Sagen* S. 399; in Christillin, *Dans la Vallaise* [Mosfe 1901] S. 97 heißt es unklar: «Mettez votre pied droit à la place du mien»); endlich hier wieder die nähere Bestimmung: der rechte Fuß auf den linken (Grimm, *Myth.* 2, 927; Walliser *Sagen* [Brig 1907] 2, 171; Jegerlehner, *Unterwallis* 1, 76. 101; Schmitz, *Sitten des Gifler Volkes* 2, 31; Strackerjan, *Uberglaube a. Oldenburg*² 1, 173). Beide Verfahren hintereinander: Jegerlehner, *Oberwallis* 2, 7.

Abweichend ist die Vorstellung, wonach das Fußtreten eine Erlösung herbeiführt. Eine verwunschene Jungfrau bittet einen Schäfer, ihr auf den rechten Fuß zu treten, damit sie erlöst werde (Schambach und Müller, *Niederjächj. Sagen* S. 245), in einer andern Sage wird ein Bär durch dieselbe Handlung einer Königstochter zum Prinzen (Müllenhoff, *Sagen* S. 385).

Endlich sei die Heilwirkung von Mephistos Pferdefußtritt (*Faust* [II] V. 6330—6343) erwähnt, zu der ich keine Parallelen anzuführen weiß.

Welchen Zweck deutet nun der Spielreim an? Da der Ausgang des Spieles in keiner Beziehung zum Fußtreten steht (es werden die einzelnen Tiere an verschiedene Orte des Zimmers verteilt und eilen auf ein bestimmtes Stichwort zum Herrn), ist die Lösung unsicher. Die Version „arms Tierli“ könnte sich auf ein Schutzsuchen bei dem starken (vielleicht zauberkräftigen) Herrn beziehen. Die Luzerner Fassung: „Herr, tramp=mer uf d'Füßli“ könnte allerdings die Vindikation ausdrücken; aber die umgekehrte Fassung ist doch weitaus überwiegend. So bleibt denn der Vers zur Zeit noch un= aufgeklärt. G. S.=K.

Volkslieder bei Keller? — Ich bin eben an einer Arbeit über den „Grünen Heinrich“ von G. Keller. Nun wäre ich ihnen sehr zu Dank verpflichtet, wenn sie mir sagen könnten, ob die beiliegenden Lieder Volkslieder als Unterlagen haben, oder ob es Originaltexte Kellers sind?

Ich teile sie genau nach den Ausgaben von 1854 mit, das erste steht auf S. 119 des 2. Bds. und wird Anna und dem grünen Heinrich in den Mund gelegt, das andere vom Mondenschein der Judith (431).

Wenn Keller Volkslieder als Unterlage hatte, so bin ich Ihnen dankbar, wenn Sie mir mitteilen können, wo ich sie finden kann.

1. (Anna und der grüne Heinrich:)

Es wohnt ein weißes Mäuschen

Im grünen Bergeshaus;

Das Häuslein wollte fallen,

Das Mäuslein floh daraus;

(Der grüne Heinrich fährt fort:)

Man hat es noch gefangen,

Am Füßchen angebunden

Und um die Vordertägchen,

Ein rotes Band gewunden;

(Beide:)

Es zappelte und schrie:

Was hab' ich denn verbrochen?

Da hat man ihm ins Herzlein

Ein goldnen Pfeil gestochen.

2. (Judith:)

Es ist eine üble Zeit!
Luna, die weiland keusche Maid,
Liebäugelt auf den Köpfen alter Sünder
Am hellen Tag und höhnt uns arme Kinder.
Schäm' dich Mondschein!

Ich tat das Fenster auf
In dunkler Nacht und suchte Lunas Lauf.
Da hängt sie frech an meines Hauses Schwelle,
Wild goß ich Wasser auf die weiße Stelle.
Schäm' dich Mondschein!

G. Küffer.

Antwort. — Von den beiden Liedern hat nur das erste ganz leise Anklänge an den Volkston, das zweite ist ein deutliches Kunsterzeugnis („Luna, die weiland keusche Maid, liebäugelt auf den Köpfen alter Sünder!“), das ja überdies auf die Situation eingestellt ist. Auch für das erste Liedchen können wir keine ähnlichen Fassungen nachweisen. Die Lieder sind in dem Aufsatz von Altwegg (Schw. Bde. 3, 1 ff.) mit Recht unerwähnt geblieben.

Spalentier. — Gibt es ältere Literatur über das in der Basler Überlieferung vorkommende spukhafte Spalentier? U. Diriwächter.

Antwort. — C. Kohlrusch erzählt die Sage in seinem „Schweizerischen Sagenbuch“ (Leipz. 1854) S. 363“ aus mündlicher Quelle. Der Beantworter erinnert sich auch aus seiner Jugendzeit an Aussagen über das Spalentier. Es wurde ihm als Drache geschildert, der alle, die ihn angeblickt haben, mit Siechtum oder gar Tod bestrafe. In J. M. Usteris Kollektaneen, die auf der Zentralbibliothek in Zürich liegen, findet sich sub C e 2, Litt. C die Sage ebenfalls zitiert aus einem heute nicht mehr auffindbaren Manuskript eines Joh. Heincr. Weyß, betitelt: „Peregrination“ (1653).

E. S.-R.

Volkstündliche Chronik. — Petite Chronique.

Sektion Basel.

Vorträge.

- 27. Oktober 1922: Herr V. D. M. Phil. Schmidt: Über Gaunerwesen (mit Lichtbildern).
- 24. November 1922: Holländische Frühlingsbräuche (kinematographische Lichtbilder). Vorgeführt von dem Leiter der Filmgesellschaft, eingeleitet durch Dr. H. Bächtold-Stäubli.
- 15. Dezember 1922: Herr Prof. Dr. Enno Littmann aus Tübingen: Über Tausendundeine Nacht.
- 12. Januar 1923: Herr Prof. Dr. Rud. Much aus Wien: Über die Alpen germanen.
- 2. Februar 1923: Herr Prof. Dr. H. Brockmann-Jerosch aus Zürich: Vom Brei zum Brot (mit Lichtbildern).
- 16. Februar 1923: Herr Missionar Henri A. Junod aus Genf: La magie des Africains et le système de divination par osselets (avec démonstration et projections lumineuses).
- 16. März 1923: Herr Dr. F. Dornseiff: Buchstabenmythik.